

Ersthelferschulung in Heeren

Die Gruppe der Ersthelfer im Kirchenbezirk Hamm ist wieder gewachsen. Neue Teilnehmer aus den einzelnen Gemeinden nahmen zum ersten Mal an einer Schulung zum Ersthelfer teil und lobten den Dozenten Jürgen Neumann aus Bochum, der seine wichtigen Hinweise lebendig und bildhaft transportierte.

Ersthelfer übernehmen in der Regel in Gottesdiensten und anderen kirchlichen Zusammenkünften die Erstversorgung im Rahmen ihrer Erste-Hilfe-Kenntnisse und fordern den Rettungsdienst an. Die Kenntnisse werden in einem Erste-Hilfe-Lehrgang vermittelt, der alle zwei Jahre wiederholt werden muss.

Am Samstag, den 25. Februar 2023 kamen 14 Ersthelfer aus unterschiedlichen Gemeinden des Kirchenbezirkes Hamm in der Kirche in Kamen-Heeren zur aktuellen Ersthelfer-Schulung zusammen.

Begrüßung und Wertschätzung
Vor Beginn der Schulungsveranstaltung begrüßte Bezirksevangelist Olaf Auffenberg die Teilnehmer und übermittelte ihnen die Wertschätzung der Bezirksleitung für ihre Arbeit. Anschließend begrüßte Regina Koschker in ihrer Funktion als Bezirksbeauftragte für Ersthelfer alle Teilnehmer.

Theorie mit vielen Praxishinweisen
Die Ersthelferschulung führte Jürgen Neumann aus dem Kirchenbezirk Bochum, Mitarbeiter von SaniTrade und ausgebildeter Rettungssanitäter, durch. Seine Präsentation war - wie in den Vorjahren - sehr packend und mit praktischen Erfahrungen und Hinweisen gewürzt. Dadurch, dass Jürgen Neumann die theoretischen Kenntnisse sehr lebendig und humorvoll vermittelte, verging die Zeit wie im Flug.

Verpflegung sehr reichhaltig
Nervennahrung in Form von Süßigkeiten, zum Mittag Nudeln mit Gehacktem und Dessert und nachmittags leckerer Kuchen mit Kaffee sorgten für gute Laune in den Pausen.

2. März 2023











Organspende









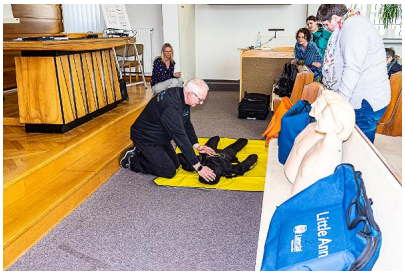
Little Ann







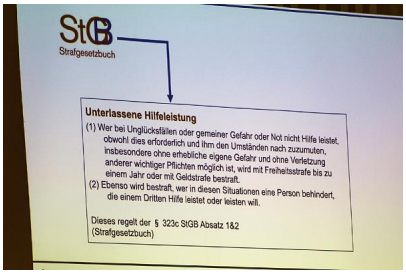
StGB
Strafgesetzbuch
Unterlassene Hilfeleistung
(1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.
Dieses regelt der § 323c StGB Absatz 1&2 (Strafgesetzbuch)